

EURA Wohnmobil-Schutz

Wichtige Hinweise

EURA Reiseschutz für Privatpersonen

Diesem Vertrag liegen die beigefügten Bedingungen VB EA 2008 der Europ Assistance zu Grunde

– Jede der abgeschlossenen Schutzbriefkomponenten stellt einen eigenständigen Versicherungsvertrag dar.

– Sie können den Reisetorno-Schutz spätestens 14 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung bei uns einreichen (Datum des Poststempels.) Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

– Jahresverträge und 3-Jahresverträge verlängern sich, sollten sie nicht zum jeweiligen Ablauftermin, fristgerecht gekündigt werden, automatisch um ein weiteres Jahr.

– Gültig ist jeweils ausschließlich die aktuelle Tarifübersicht. Mit Erscheinen einer neuen Tarifübersicht verliert die vorhergehende ihre Gültigkeit.

Widerrufsbelehrung

An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Kundeninformation) und diese Belehrung zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Europ Assistance Versicherungs- AG, Infanteriestr. 11, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089 55 987 177 oder storno@europ-assistance.de zu richten.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Datenschutz-Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), bzw. bei der Krankenversicherung an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die im u.g. Merkblatt zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen der AMB Generali Gruppe meine Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Nicht zu den Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten zählen Gesundheitsdaten sowie Daten über Dritte.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dieses ist dem Antragsformular beigefügt und auch unter www.europ-assistance.de erhältlich. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung sowie die Liste der Unternehmen der AMB Generali Gruppe, mit denen wir Daten austauschen.

Risikoträger

Europ Assistance Versicherungs- AG, Infanteriestr. 11, 80797 München:

EURA Auto-Schutz, EURA Wohnmobil-Schutz,

Bitte rufen Sie im Not- bzw. Schadensfall unsere 24-Stunden-Notrufnummer +49 (0)89 55 987 224 an.

Für Fragen zum Vertrag rufen Sie bitte unter +49 (0)89 55 987 236 an. Vertragsänderungen müssen immer

per Post, per Fax unter +49 (0)89 55 987 177 oder per Mail an vertrag@europ-assistance.de beantragt werden.

Überweisungen bitte auf folgendes Konto:

Empfänger: Europ Assistance Versicherungs-AG

Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00, Kto.-Nr.: 46 450

Bitte rufen Sie im Not- bzw. Schadensfall unsere 24-Stunden-Notrufnummer

+49 (0)89 55 987 224 an.

Für Fragen zum Vertrag rufen Sie bitte unter +49 (0)89 55 987 236 an.

Vertragsänderungen müssen immer

per Post, per Fax unter +49 (0)89 55 987 177 oder per Mail an

vertrag@europ-assistance.de beantragt werden.

Überweisungen bitte auf folgendes Konto:

Empfänger: Europ Assistance Versicherungs-AG

Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00, Kto.-Nr.: 46 450

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Für die Reise- und Auslandsaufenthaltsversicherungen

Die Europ Assistance Versicherungs- AG, Infanteriestraße 11, 80797 München erbringt im Rahmen der Europ Assistance Reiseversicherung im Schadenfall gemäß nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die nachstehend im einzelnen aufgeführten Leistungen.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1.1 Der Leistungsumfang der Europ Assistance Reiseversicherung richtet sich nach der jeweils vom Versicherungsnehmer gewählten Schutzbriefkomponente und der gewählten Laufzeit. Für alle nachfolgend genannten Schutzbriefkomponenten gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schutzbriefe in dieser Ziffer 1 und im nachfolgenden Teil 1. Ergänzend – und bei etwaigen Widersprüchen vorrangig – gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Schutzbriefkomponente in Teil 2:

A) EURA Auto-Schutz

B) EURA Wohnmobil-Schutz

1.2 Für die Europ Assistance Reiseversicherung gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

Antragstellung ist der Eingang des Versicherungsantrages für die Europ Assistance Reiseversicherung beim Versicherer.

Assistanceleistungen sind die in Ziffer 12 vereinbarten Hilfe- und Serviceleistungen.

Ehe- oder Lebenspartner ist jeweils die Person, die mit dem Versicherungsnehmer in einer – nicht notwendig ehelichen oder eingetragenen – eheähnlichen, dauerhaften, ausschließlichen Lebensgemeinschaft lebt.

Europ Assistance Reiseversicherung ist der Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer über die Assistanceleistungen, dessen Inhalt und Umfang sich aus dem Versicherungsschein, dem Antragsvordruck, diesen Versicherungsbedingungen und dem VVG ergeben.

Familienchutz – wenn der entsprechende Zusatzschutz „Familienchutz“ in dem Versicherungsschein für die betreffende Schutzbriefkomponente vereinbart ist, sind

Mitversicherte Angehörige (a) der im Versicherungsschein namentlich benannte Ehe- oder Lebenspartner sowie (b) die im Versicherungsschein namentlich benannten (i) minderjährigen Kinder oder (ii) minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers. Der Familienchutz wird nicht für alle Schutzbriefkomponenten angeboten.

Hauptwohnsitz ist der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem der Betroffene mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist. Soweit nicht ausdrücklich auf den

Hauptwohnsitz der Versicherten Person Bezug genommen wird, ist der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeint.

Jahresvertrag hat die in Ziffer 2.3 definierte Bedeutung.

Mitversicherte Angehörige sind bei Vereinbarung des Paarschutzes oder des Familienchutzes für die betreffende Schutzbriefkomponente die in der jeweiligen

Begriffsbestimmung „Paarschutz“ bzw. „Familienchutz“ dieser Ziffer genannten Personen.

Nächste Angehörige sind ausschließlich die Eltern, Kinder, Ehe- oder Lebenspartner, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder des Versicherungsnehmers.

Organisation hat die in Ziffer 5.1.1 definierte Bedeutung.

Paarschutz – wenn der entsprechende Zusatzschutz „Paarschutz“ in dem Versicherungsschein für die betreffende Schutzbriefkomponente vereinbart ist, ist Mitversicherter Angehöriger der im Versicherungsschein namentlich benannte Ehe- oder Lebenspartner. Der Paarschutz wird nicht für alle Schutzbriefkomponenten angeboten. Prämie hat die in Ziffer 3.1 definierte Bedeutung.

Räumlicher Geltungsbereich oder auch Vertragsgebiet ist, soweit nicht in Teil 2 anders geregelt, die Bundesrepublik Deutschland.

Reise ist jede vorübergehende Abwesenheit der Versicherten Person von der Gemeinde, in welcher die Versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat, zu privaten Zwecken bis zu der nachstehend genannten Höchstdauer. Bei längerer vorübergehender Abwesenheit besteht Versicherungsschutz nur für die nachstehend genannte Höchstdauer. Die Höchstdauer beträgt für den Jahresvertrag fortlaufend acht (8) Wochen und für den Urlaubsvertrag fortlaufend 31 Tage. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Versicherten Person gelten nicht als Reise.

Schadenfall ist das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird; Ansprüche mehrerer Versicherter Personen aufgrund desselben Ereignisses begründen einen einzigen Schadenfall.

Urlaubsvertrag hat die in Ziffer 2.3 definierte Bedeutung.

Vermittlung hat die in Ziffer 5.1.1 definierte Bedeutung.

Versicherer ist für den EURA Auto-Schutz, den EURA Wohnmobil-Schutz, den EURA Auslandsreisekranken-Schutz, den EURA Personen-Schutz und den EURA Auslandsaufenthalts-Schutz die Europ Assistance Versicherungs- AG, Infanteriestraße 11, 80797 München, für den EURA Reisestorno-Schutz, den EURA Reisegepäck-Schutz und den EURA Reiseunfall-Schutz die Generali Versicherungen, Adenauring 7, 81737 München und für den EURA Verkehrs- und Reiserechtsschutz die Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg.

Versicherte Personen hat die in Ziffer 5.5.1 definierte Bedeutung

Versicherungsbedingungen sind neben dieser Ziffer 1 die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schutzbriefe (Teil 1) sowie die Besonderen Versicherungsbedingungen für die gewählte(n) Schutzbriefkomponente(n) (Teil 2).

Versicherungsperiode ist der Zeitraum, nach dem die Versicherungsbeiträge (Prämien) bemessen sind, maximal aber ein Vertragsjahr.

Vertragsgebiet oder auch Räumlicher Geltungsbereich ist, soweit nicht in Teil 2 anders geregelt, die Bundesrepublik Deutschland.

VVG ist das Versicherungsvertragsgesetz.

Produktinformationsblatt

EURA Reiseschutz für Privatpersonen

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick zum EURA Reiseschutz für Privatpersonen geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz sind Ihr Antrag, Ihr Versicherungsschein; die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise- und Auslandsaufenthaltsversicherungen der Europ Assistance Versicherungs-AG (VB EA 2008) und die gesetzlichen Vorschriften**.

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss des EURA Reiseschutz für Privatpersonen treffen Sie eine gute Entscheidung.

Wir bieten Ihnen einen individuellen Reiseschutz mit 24-Stunden Notrufservice.

2. Welche Bausteine sind versichert?

Die Versicherung umfasst die von Ihnen gewählte(n) Bausteine(e):

- EURA Auto-Schutz
- EURA Wohnmobil-Schutz

3. Welche Leistungen sind versichert?

Der EURA Reiseschutz für Privatpersonen kombiniert die Organisation von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme in bestimmten Fällen. Die einzelnen Komponenten beinhalten folgende Leistungen:

EURA Auto-Schutz und Wohnmobil-Schutz

Wir organisieren bei Panne, Unfall oder Diebstahl Hilfeleistungen wie z.B. Abschleppen, Pannenhilfe oder Bergung Ihres Fahrzeuges. Bei Fahrzeugausfall sorgen wir für eine Übernachtungsmöglichkeit für alle Fahrzeuginsassen, die Weiterfahrt oder einen Mietwagen. Unter bestimmten Voraussetzungen transportieren wir Ihr Fahrzeug aus dem Ausland und auch innerhalb Deutschlands zurück an Ihren Wohnort. Innerhalb der vereinbarten Höchstbeträge übernehmen wir für alle Leistungen die Kosten.

4. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Die Beitragshöhe richtet sich nach den gewählten Schutzbriefkomponenten und der gewählten Laufzeit zusätzlich eventueller Zuschläge für weitere versicherte Personen sowie ggfs. beim Auslandsreisekranken-Schutz und dem Auslandsaufenthalts-Schutz einem Seniorenschlag. Die Prämie für den von Ihnen konkret gewählten Schutz entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tarifübersicht der Europ Assistance oder den Eintragungen durch Ihren Vermittler im beiliegenden Antrag. Dort sind die Prämie jeweils für jede einzelne Komponente gesondert ausgewiesen. Die Beiträge sind bei der Urlaubspolice und beim Auslandsaufenthalts-Schutz einmalige Gesamtbeiträge für den gewählten Zeitraum (10, 17 oder 31 Tage bei der Urlaubspolice, 3 bis 12 Monate beim EURA Auslandsaufenthalts-Schutz) und bei der Jahrespolice Jahresbeiträge für das Versicherungsjahr. Der Gesamtbeitrag bzw. der erste Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zur Zahlung fällig.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann es sein, dass Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz genießen. Insbesondere kann der Zahlungsverzug auch dazu führen, dass eine gewährte vorläufige Deckung, gegebenenfalls auch rückwirkend, entfällt. Darüber hinaus können wir gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten. Beim Jahresvertrag sind die Jahresbeiträge für das zweite und die weiteren Versicherungsjahre jeweils am ersten Tag des neuen Versicherungsjahres zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können Sie wiederum den Versicherungsschutz verlieren und wir sind gegebenenfalls berechtigt, den

Versicherungsvertrag zu kündigen.

5. Was ist nicht versichert?

Der EURA Reiseschutz für Privatpersonen soll Schutzlücken anderer Absicherungen abdecken. Demgemäß werden die Leistungen nur erbracht, wenn nicht bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag entsprechende Leistungen beansprucht werden können (Subsidiarität). Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlichem Handeln und mit bestimmten Gemeingefahren wie Krieg, hoheitlichen Maßnahmen, Gefahren der Kernenergie usw.. Weiterhin bestehen für die einzelnen Komponenten spezielle Ausschlüsse, die jeweils in §§ 1.3, 1.4 und 1.5 sowie § 2 in dem der Komponente betreffenden Abschnitt des Teils 2 der VB EA 2008 dargestellt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Ausschlüsse für Risiken:

- die nicht reisetypisch sind (z.B. Schäden, die innerhalb von 50 km Luftlinie von Ihrem Wohnsitz eintreten oder Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kriegshandlungen, geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken, Krankheitsfälle, deren Behandlung im Ausland Grund für den Antritt der Reise war, Schönheitsoperationen, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen) oder
- im Zusammenhang mit bestimmten besonders gefährlichen Handlungen (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Rennfahrten, Führen von Luftfahrzeugen, Ausübung von Kampfsportarten, „wildes“ Camping etc.) oder
- die typischerweise vermeidbar sind (z.B. Krankheitsfälle, die durch eine Krankheit oder Verletzung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Antritt der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war) oder
- bei erhöhten Missbrauchsrisiken (aus diesem Grund muss der Versicherungsantrag im Rahmen des Reisestorno-Schutzes spätestens bei Erhalt der Buchungsbestätigung und im Rahmen des Auslandsaufenthalts-Schutzes spätestens vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen werden) oder
- bei besonders erhöhten Schadensrisiken (im EURA Reisegepäck-Schutz sind daher bestimmte Gegenstände nicht versicherbar wie z.B. Geld, Wertpapiere, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfggeräte, tragbare Autotelefone und Mobiltelefone, mobile Computer, mobile Abspiel- und Endgeräte wie z.B. Notebooks, Blackberry, PALM, MP3-Player und tragbare Navigationssysteme, jeweils einschl. Speichermedien, Akkumulatoren und Zubehör) oder
- für bestimmte Anspruchs- oder Verfahrensarten im Rahmen der EURA Verkehrs- und Reise-Rechtsschutz, z.B. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen; aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer, in Verfahren vor Verfassungsgerichten oder internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen oder in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes. Schließlich sehen einzelne Komponenten Selbstbehalte vor (z.B. der Reisestorno-Schutz EUR 25,- bis EUR 50,- bzw. 20% bei Krankheit).

6. Was ist bei Antragsstellung zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, füllen Sie diesen bitte vollständig und wahrheitsgemäß aus. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können uns berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen, auch nach Antragsannahme vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 4 in Teil 1 der VB EA 2008.

Im Falle einer arglistigen Täuschung über vertragserhebliche Tatsachen, sind wir außerdem gegebenenfalls zur Anfechtung des Vertrages berechtigt.

7. Was ist während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag oder in einem separaten Schriftstück gefragt haben, so teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Informationen zum Thema Gefahrenhöhung entnehmen Sie bitte der Ziffer 4 in Teil 1 der VB EA 2008. Außerdem dürfen Sie das Risiko eines Schadenfalls nicht willentlich erhöhen. Sie sind, wenn dieses Risiko sich ohne Ihr Zutun erhöht, verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Vertragsänderungen müssen immer per Post, per Fax unter +49 (0)89 55 987 177 oder per Mail an vertrag@europ-assistance.de beantragt werden.

Für Fragen zum Vertrag rufen Sie bitte unter +49 (0)89 55 987 236 an.

8. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Sie müssen Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte sichern und verfolgen. Sie müssen uns dazu insbesondere unter der 24-Stunden-Notrufnummer 089 55 987 224 unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Genaue Informationen zum Verhalten im Schadenfall entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 in Teil 1 und §§ 1.3, 1.4 und 1.5 in dem den Bausteinen betreffenden Abschnitt des Teils 2 der VB EA 2008.

9. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten

Bitte beachten Sie mit Sorgfalt die vorgenannten Verpflichtungen für den Antrag, die Vertragslaufzeit und im Schadenfall. Bei Nichtbeachtung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass vorsätzliche Pflichtverletzungen unsere Leistung ausschließen, während einfach fahrlässige

Verletzungen unschädlich sind. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung anteilig gekürzt. Ihnen bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen war, können wir außerdem den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis fristlos kündigen. Näheres erfahren Sie unter Ziffer 6.2 in Teil 1 der VB EA 2008.

10. Wie lange ist die Dauer Ihres Vertrages und wann und wie kann er beendet werden?

Die Laufzeit des Europ Assistance Reiseschutzes beginnt – vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufs- oder Widerspruchsrechte – zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt und endet bei der Urlaubspolice und beim Auslandsaufenthalts-Schutz mit Ablauf der im Antrag jeweils vereinbarten Laufzeit ohne Kündigung. Bei den Jahresverträgen beträgt die Laufzeit ein Jahr, wenn nicht die 3-Jahres-Option ausdrücklich gewählt wird. Der Jahresvertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach des laufenden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird. Die einzelnen Schutzbriefkomponenten sind rechtlich selbständig und können unabhängig von einander gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann nach einem Schadenfall, bei Wegfall des versicherten Risikos, Zahlungsverzug oder bei bestimmten Gefahrenerhöhungen oder Obliegenheitsverletzungen vorzeitig gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet außerdem vorzeitig, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen. Wir gewähren vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen, insbesondere des ordnungsgemäßen Ausfüllens des Versicherungsantrages und der Teilnahme am Lastschriftverfahren, vorläufige Deckung ab dem Zeitpunkt des Absendens des

Versicherungsantrages bzw. dessen Eingang bei uns. Bei Zahlungsverzug kann die vorläufige Deckung – ggf. auch rückwirkend entfallen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 3 in Teil 1 der VB EA 2008.

Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt sind Auszüge aus den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reise- und Auslandsaufenthaltsversicherungen der Europ Assistance Versicherungs-AG (VB EA 2008). Den genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den

Teil 1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für Schutzbriefe

2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

2.1 Mit einer Annahme des Versicherungsantrages kann nur gerechnet werden, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist und an dem vorgedruckten Antragstext keine dort nicht ausdrücklich zugelassenen Streichungen oder Zusätze vorgenommen wurden. Im Rahmen des EURA Reisetorno-Schutzes muss der Antrag spätestens am Tage des Zugangs der Reisebestätigung beim Versicherungsnehmer an den Versicherer abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Soll der planmäßige Reiseantritt später als einen Monat nach dem Zugang der Reisebestätigung beim Versicherungsnehmer erfolgen, genügt es, wenn der Antrag noch innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zugang an den Versicherer abgesendet wird (Datum des Poststempels). Ansonsten ist ein Versicherungsschutz ausgeschlossen (vgl. § 1.3 in Abschnitt C des nachfolgenden Teil 2).

2.2 Der Versicherungsschutz der Europ Assistance Reiseversicherung beginnt – vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufs- oder Widerspruchsrechte und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – mit Aushändigung des Versicherungsscheins nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Im Falle der verspäteten Zahlung der ersten Prämie gilt Ziffer 3.

2.2.1 Wird die Versicherung auf dem von dem Versicherer hierfür vorgesehenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular ohne Streichungen oder Zusätze gemäß Ziffer 2.1 beantragt, auf dem Antrag als Vertragsbeginn ein Datum vor Übersendung des Versicherungsscheins angegeben und die vorgesehene Einzugsermächtigung erteilt, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 2.2 vorbehaltlich des Einganges des Antrages bei dem Versicherer bereits mit dem Tag der Absendung des Antrages (Datum des Poststempels) (vorläufige Deckung) bzw. dem auf dem Antrag angegebenen späteren Datum oder, bei Fehlen eines Poststempels, mit dem Tag des Zugangs bei dem Versicherer. Eine vorläufige Deckung besteht nicht, soweit das Risiko nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen nicht versicherbar ist (vgl. insbesondere Ziffer 2.1, 5 und 7 sowie die §§ 1.3 und 1.4 in dem die jeweils gewählte Schutzbriefkomponente betreffenden Abschnitt des nachfolgenden Teil 2). Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur dann, wenn er eindeutige und vollständige Angaben über den Beginn und die Dauer des Versicherungsvertrages,

die Versicherten Personen und über den Beitrag enthält. Die Versicherungsdauer muss sich außerdem in dem nach Ziffer 2.3 zulässigen Rahmen halten. Der Zeitraum der vorläufigen Deckung wird auf die nachfolgende Vertragslaufzeit (Ziffer 2.3) angerechnet.

2.2.2 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Laufzeit gemäß Ziffer 2.2 oder ein gleichartiger endgültiger oder vorläufiger Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherer beginnt. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der ersten Prämie gemäß Ziffer 3 endet die vorläufige Deckung spätestens mit dem Beginn des Zahlungsverzuges gemäß Ziffer 3.3, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer im Falle des Verzuges mit der Zahlung der Erstprämie in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, entfällt die vorläufige Deckung auch rückwirkend, d.h. es besteht kein Versicherungsschutz für den Zeitraum zwischen Antragstellung bis zur tatsächlichen Zahlung der ersten Prämie. Soweit der Versicherungsnehmer ein etwaiges Widerspruchs- oder Widerrufsrecht ausübt, endet die vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

2.3 Die Europ Assistance Reiseversicherung wird vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 2.3.4 als Jahresvertrag mit einer Mindestlaufzeit von ein bis drei Jahren und anschließender stillschweigender jährlicher Verlängerung („Jahresvertrag“) oder als Urlaubsvertrag mit einer festen Laufzeit von 10, 17 oder 31 Tagen („Urlaubsvertrag“) angeboten.

2.3.1 Der Urlaubsvertrag (Ziffer 2.3) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.3.2 Der Jahresvertrag (Ziffer 2.3) verlängert sich nach Ablauf der Grundlaufzeit von einem bzw. drei Jahren (wenn die 3-Jahres-Option ausdrücklich gewählt wird, für diese gilt nachfolgende Ziffer 2.3.3), von Jahr zu Jahr jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach des laufenden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird.

2.3.3 Soweit die 3-Jahres-Option ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart ist, beträgt die Laufzeit des Jahresvertrages (Ziffer 2.3) drei Jahre. Nach Ablauf der 3-Jahres-Laufzeit verlängert sich der Jahresvertrag auch in der 3-Jahres-Option nach Ziffer 2.3.2 von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

2.3.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 beträgt die Laufzeit des EURA Auslandsaufenthalts-Schutzes je nach Wahl im Antrag und Angabe im Versicherungsschein 3 bis 12 Monate und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei Vereinbarung einer kürzeren Laufzeit als 12 Monate kann diese bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten nachträglich verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt.

2.3.5 Befindet sich eine Versicherte Person bei Ablauf des Urlaubsvertrages oder des Vertrages über den EURA Auslandsaufenthalts-Schutz auf einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt im Sinne von § 1.1 (Auslandsaufenthalt) von Abschnitt I in Teil 2, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise bzw. des Auslandsaufenthaltes, wenn sich diese aus von der Versicherten Person nicht zu vertretenden Gründen über das Laufzeitende hinaus verzögern und die Versicherte Person nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen, längstens aber um 8 Wochen.

2.4 Die einzelnen Schutzbriefkomponenten sind rechtlich selbständig und können unabhängig von einander gekündigt werden bzw. bleiben von der Kündigung anderer Schutzbriefkomponenten unberührt.

2.5 Der Versicherungsvertrag endet vorzeitig soweit der Versicherungsnehmer keinen Hauptwohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2.6 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Es gilt Ziffer 3.6. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Vermittlungs- oder Organisationsleistungen ohne Kostenübernahme berechnen nicht zur Kündigung. Die Kündigung des Versicherers wird in keinem Falle vor Beendigung der laufenden Reise wirksam.

3. Prämie

3.1 Die Beiträge (in diesen Versicherungsbedingungen auch „Prämien“ genannt) sind Jahresbeiträge bzw. beim Urlaubsvertrag und Auslandsaufenthalts-Schutz einmalige Gesamtbeiträge und im voraus zu zahlen. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages ergibt sich aus der Tarifübersicht des Versicherers. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Bei Änderung dieses Steuersatzes erhebt der Versicherer die dann gültige Versicherungssteuer.

3.2 Bei Wahl der 3-Jahres-Option vermindert sich der jährliche Beitrag um 5%.

3.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie

3.3.1 Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

3.3.2 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.3.1 gezahlt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3.3 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

3.4.1 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Folgebeiträge sind für jeweils eine Versicherungsperiode im voraus am 1. des Monats zu zahlen, in dem die Versicherungsperiode beginnt.

3.4.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

3.4.3 Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.4.4 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.4.4 darauf hingewiesen wurde.

3.4.6 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.4.4 darauf hingewiesen hat.

3.4.7 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.5 Lastschriftverfahren

Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, ohne dass der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

3.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, Wegfall des versicherten Risikos

3.6.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (vgl. Ziffer 4.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach Ziffer 3.3.3 wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

3.6.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 2.6), so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

3.6.3 Bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrags zum Zeitpunkt des Wegfalls verlangen. Dem Versicherer steht in diesem Fall nur die anteilige Prämie bis zum Zeitpunkt seiner Kenntnis, dass das Risiko entfallen ist, zu. Die vorübergehende Stilllegung eines Versicherten Fahrzeuges unterbricht die Versicherungsdauer hingegen nicht.

4. Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung

4.1 Anzeigepflicht

4.1.1 Der Versicherer erhebt bei der Antragstellung grundsätzlich keine Angaben über gefahrerhebliche Umstände. Soweit der Versicherer nach Antragstellung aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen über gefahrerhebliche Umstände stellt, sind diese – soweit bekannt – wahrheitsgemäß anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer nach Maßgabe von §§ 19 bis 21 VVG zum Rücktritt, zur Kündigung bzw. zur rückwirkenden Vertragsanpassung berechtigt, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

4.1.2 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.2 Begriff der Gefahrenerhöhung

4.2.1 Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

4.2.2 Eine Gefahrenerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

4.2.3 Eine Gefahrenerhöhung nach Ziffer 4.2.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.3 Pflichten der Versicherten Personen

4.3.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

4.3.2 Erkennt die Versicherte Person nachträglich, dass ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder gestattet wurde, so muss sie diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

4.3.3 Eine Gefahrenerhöhung, die nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers unabhängig von dessen Willen eintritt, muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden, nachdem von ihr Kenntnis erlangt wurde.

4.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

4.4.1 Wird eine Verpflichtung nach Ziffer 4.3.1 verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4.2 Wird dem Versicherer eine Gefahrenerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.3.2 und 4.3.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. 4.4.3 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

4.4.4 Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrenerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrenerhöhung bestanden hat.

4.6 Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung

4.6.1 Tritt nach einer Gefahrenerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Pflichten nach Ziffer 4.3.1 vorsätzlich verletzt wurden. Erfolgte die Pflichtverletzung grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die Versicherte Person zu beweisen.

4.6.2 Bei einer Gefahrenerhöhung nach Ziffer 4.3.2 und 4.3.3 ist der Versicherer bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung gelten Ziffer 4.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrenerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

4.6.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

- soweit die Versicherte Person nachweist, dass die Gefahrenerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

5. Allgemeiner Umfang der Assistancleistungen, Ausschlüsse, Versicherte Personen

5.1 Allgemeiner Umfang der Assistancleistungen

5.1.1 Die Assistancleistungen bestehen in der Organisation der vereinbarten Leistungen durch dritte Leistungserbringer („Organisation“) oder dem Nachweis der vereinbarten Leistungsangebote („Vermittlung“) und – soweit vereinbart – der Übernahme der für die Leistungen der dritten Leistungserbringer anfallenden Kosten im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge und -fristen.

5.1.2 Soweit der Versicherer im Rahmen von Assistancleistungen das Tätigwerden dritter Leistungserbringer für eine Versicherte Person veranlasst, beschränkt sich die Leistung auf die Vermittlung des dritten Leistungserbringers; dessen Beauftragung und Auswahl erfolgt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders bestimmt, durch den Versicherer für Rechnung der Versicherten Person.

5.1.3 Versicherungsschutz für alle Versicherten Personen besteht nur, soweit der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz und seinen tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und nur innerhalb des in den Besonderen Versicherungsbedingungen vereinbarten Vertragsgebietes bzw. Räumlichen Geltungsbereiches.

5.2 Ausschlüsse

5.2.1 Es besteht, soweit nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz für die Gefahren

a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand (Maßnahmen der Staatsgewalt);

d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen

e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

Ebenso ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Schäden, die

a) von einer Versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden,

b) durch vorsätzliche Straftaten der Versicherten Person oder deren Versuch entstehen.

5.2.2 Hat eine Versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadenfall hätte aufwenden müssen, oder hat sie von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihr entstandenen Kosten erhalten, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Hat eine Versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

5.3 Geldleistungen des Versicherers

5.3.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

5.3.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

5.3.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

5.3.4 In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß der Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, nach jeweils neuestem Stand. Würden die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt zu einem ungünstigeren Kurs erworben und wird dies nachgewiesen, so gilt dieser Kurs. Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen in das Ausland oder besondere Überweisungsformen, die auf Veranlassung der Versicherten Person gewählt werden, können von den Leistungen abgezogen werden.

5.3.5 Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen und des Versicherungsausweises zu leisten, es sei denn, dem Versicherer sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt.

5.4 Für die Versicherte Person verauslagte Beträge

Geldbeträge, die der Versicherer für eine Versicherte Person verauslagt oder als Darlehen überlassen hat, sind unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, aber unabhängig von dieser Erstattung spätestens innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Es obliegt dem Versicherer in diesem Fall, eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.

5.5 Versicherte Personen, Rechtsverhältnisse

5.5.1 „Versicherte Personen“ sind der Versicherungsnehmer und daneben die in § 1.1 (Versicherte Personen) des die jeweils gewählte Schutzbriefkomponente betreffenden Abschnittes des nachfolgenden Teil 2 genannten weiteren Versicherten Personen. Diese sind auch dann Versicherte Personen, wenn die Reise oder der Auslandsaufenthalt der Versicherten Person ohne Beteiligung des Versicherungsnehmers erfolgt.

5.5.2 Alle in den Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die übrigen Versicherten Personen. Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind auch Kenntnis und Verhalten der sonstigen Versicherten Personen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvertrag ohne Wissen der Versicherten Person geschlossen und dies dem Versicherer angezeigt worden ist oder der Versicherten Person eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Gleiches gilt für Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies – falls nicht in dem die jeweils gewählte Schutzbriefkomponente betreffenden Abschnitt des nachfolgenden Teil 2 ausdrücklich anders bestimmt – auch gegenüber allen übrigen Versicherten Personen.

5.5.3 Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur bezüglich eines Teils der Versicherten Personen oder Gegenstände vor, besteht das Rücktritts oder Kündigungsrecht für den übrigen Teil nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer den Vertrag für diese nicht oder nicht zu den gleichen Bedingungen geschlossen hätte. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Leistungsfreiheit wegen Gefahrehöhung nur bezüglich eines Teils der Versicherten Personen oder Gegenstände vorliegen. Im Falle des teilweisen Rücktritts oder der teilweisen Kündigung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag im übrigen spätestens zum Ende der zum Zeitpunkt des teilweisen Rücktritts oder der teilweisen Kündigung laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

5.5.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer, nicht den anderen Versicherten Personen zu; dieser ist neben den übrigen Versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Schadensanzeige und Inanspruchnahme von Leistungen kann aber durch jede Versicherte Person erfolgen.

6. Allgemeine Obliegenheiten, Obliegenheitsverletzungen, Besondere Verwirklichungsgründe

6.1 Allgemeine Obliegenheiten

Die Versicherte Person hat unbeschadet ihrer sonstigen Obliegenheiten nach den Vertragsbedingungen:

6.1.1 vor dem Schadenfall Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und

6.1.2 im oder nach dem Schadenfall Schäden nach Möglichkeit zu mindern und insbesondere

6.1.2.1 den Schaden dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen anzuzeigen,

6.1.2.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,

6.1.2.3 Weisungen des Versicherers zu befolgen,

6.1.2.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Belege gemäß Ziffer 6.1.3 zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen,

6.1.2.5 gegebenenfalls behandelnde Ärzte im für die Untersuchung erforderlichen Umfang von der Schweigepflicht zu entbinden,

6.1.2.6 Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen,

6.1.2.7 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen,

6.1.2.8 dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der übrigen Versicherten Personen ergibt.

6.1.3 Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Belegen, die in einer Fremdsprache erstellt sind, ist auf Verlangen des Versicherers eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Sofern der Versicherten Person hierfür Kosten entstanden sind und diese dem Versicherer nachgewiesen werden, trägt der Versicherer die entstandenen Kosten für die Übersetzung.

6.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

6.2.1 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat die Versicherte Person zu beweisen.

6.2.2 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer solchen Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die Versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.2.3 Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6.2.4 Verletzt die Versicherte Person die Obliegenheit, ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken, vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherte Person.

6.3 Besondere Verwirklichungsgründe

6.3.1 Führt die Versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

6.3.2 Führt die Versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.3.3 Versucht die Versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

6.4 Auf Ziffer 5.5.2 wird verwiesen.

7. Altersgrenze

7.1 Personen, die bei Beginn der Laufzeit der Versicherung gemäß Ziffer 2.2 das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, können in der Auslandsreisekrankenversicherung nicht versichert werden. Sie genießen in der Auslandsreisekrankenversicherung weder als Versicherungsnehmer noch als sonstige Versicherte Person Versicherungsschutz.

Unberührt bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Schutzbriefkomponenten. Soweit das 75. Lebensjahr erst während der Dauer des laufenden

Versicherungsvertrages vollendet wird, werden Bestand und Dauer des Versicherungsschutzes bezgl. der Auslandsreisekrankenversicherung hierdurch nicht berührt.

7.2 Für Personen, die bei Beginn der Laufzeit der Versicherung gemäß Ziffer 2.2 für den EURA Auslandsaufenthalts-Schutz das 64. Lebensjahr bereits vollendet haben, berechnet der Versicherer einen Alterszuschlag entsprechend der Tarifübersicht des Versicherers.

7.3 Für Personen, die bei Beginn der Laufzeit der Versicherung gemäß Ziffer 2.2 für den EURA Auslandsreisekranken-Schutz das 71. Lebensjahr bereits vollendet haben, berechnet der Versicherer einen Alterszuschlag entsprechend der Tarifübersicht des Versicherers. Soweit das 71. Lebensjahr erst später vollendet wird, erhöht sich der Beitrag für jede Versicherte Person nach Ablauf der bei Vollendung des 71. Lebensjahres laufenden Versicherungsperiode entsprechend der Tarifübersicht des Versicherers.

8. Beitragsänderungen, Änderungen dieser Versicherungsbedingungen

8.1 Beitragsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsbeitrag (Prämie) mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes einseitig anzupassen, soweit der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den Versicherer ordentlich kündbar ist. Bei einer Erhöhung des Beitrags darf der neue Beitrag den zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung für Neuverträge mit gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Es gilt Ziffer 8.3.

8.2 Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode zu ändern, wenn dies der Umstellung der Versicherungsbedingungen auf die zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vom Versicherer im Neugeschäft verwendeten Bedingungen dient und der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den Versicherer ordentlich kündbar ist. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer unter Kenntlichmachung der Unterschiede

zum bisherigen Vertragsinhalt gemäß Ziffer 8.3 schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Es gilt Ziffer 8.3

8.3 Der Versicherer unterrichtet den Versicherungsnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Wirksamkeit, über eine Beitragserhöhung nach Ziffer 8.1 oder einer Bedingungsänderung nach Ziffer 8.2 und weist diesen auf sein Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung hin. Der Versicherungsnehmer kann dann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgenannten Änderung kündigen. Die Änderung wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis nicht fristgemäß kündigt. Die Kündigungsmöglichkeit besteht für den Versicherungsnehmer nicht, sofern sich lediglich die Versicherungssteuer erhöht. Zur Wahrung der vorgenannten Frist durch den Versicherungsnehmer genügt die rechtzeitige Absendung.

9. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, soweit für den Schadenfall tatsächlich Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität). Soweit der Versicherer dennoch geleistet hat, sind die Leistungen zurückzuerstatten.

10. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

11. Zuständiges Gericht, anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde

11.1 Zuständiges Gericht

11.1.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft ist.

11.1.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11.2 Anwendbares Recht, Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

11.2.1 Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

11.2.2 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

11.2.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

11.2.4 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 11.2.3 entsprechende Anwendung.

11.3 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

B. Besondere Versicherungsbedingungen für den EURA Wohnmobil-Schutz

Der Versicherer erbringt im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachstehend im einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schutzbriefe in Teil 1:

§ 1 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 1.1 Begriffsbestimmungen

Für den EURA Wohnmobil-Schutz gelten zusätzlich die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

Insassen sind berechtigte und nicht entgeltlich transportierte Fahrer und Insassen des Versicherten Fahrzeuges, die in einer persönlichen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen (also nicht Anhalter, Trammer oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden beim Betrieb eines Versicherten Fahrzeuges.

Schadenort der Ort innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, an dem sich das nicht fahrbereite Versicherte Fahrzeug nach einem Schadenfall befindet oder an dem es abhandeln gekommen ist.

Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Versicherte Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Versicherte Personen sind – unbeschadet der Altersgrenze in Ziffer 7 in Teil 1 – neben dem Versicherungsnehmer auch die Insassen des Versicherten Fahrzeuges

Versichertes Fahrzeug ist vorbehaltlich der Ziffer 2 des nachfolgenden § 1.4 das im Versicherungsschein genannte Wohnmobil, soweit dieses gemäß § 1.3 versicherbar ist.

Wird dieses während der Versicherungsdauer stillgelegt oder veräußert, gilt die Versicherung vorbehaltlich der Ziffer 2 des nachfolgenden § 1.4 für ein etwaiges Nachfolgefahrzeug, soweit dieses gemäß § 1.3 versicherbar ist und ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Fahrzeugwechsel dem Versicherer schriftlich anzeigt.

§ 1.2 Räumlicher Geltungsbereich – Vertragsgebiet

Versicherungsschutz im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes besteht nur bei Schadenfällen auf Reisen (vgl. hierzu Ziffer 3 des nachfolgenden § 1.3 und Ziffer 1 des nachfolgenden § 1.4) in Deutschland und Europa im geographischen Sinne, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern.

§ 1.3 Versicherungsumfang

1. Im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes sind nur Wohnmobile versicherbar, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 3,9 t bis höchstens 9,9 t,
 - Höhe bis 3,65 m,
 - Länge bis 9,51 m,
 - Breite bis 2,51 m,
- und die

- in Deutschland auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind,
- nicht zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden und
- nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

2. Der Versicherungsschutz umfasst auch jeweils mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

3. Soweit dies vom Versicherungsnehmer gewählt wurde und im Versicherungsschein bestimmt ist, besteht im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.2 (Reise) von Teil 1 zeitlich unbegrenzt auch über die ersten 8 Wochen der Reise hinaus.

4. Bei endgültigem Wegfall des Versicherten Fahrzeuges gilt Ziffer 3.6.3 in Teil 1.

§ 1.4 Besondere Ausschlüsse und Obliegenheiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen und Obliegenheiten gilt im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes folgendes:

1. Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von der im Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) wiedergegebenen Anschrift des Halters liegt. Dies gilt nicht für Leistungen gemäß §§ 2.1, 2.2 und 2.3. Im übrigen besteht abweichend von Ziffer 1.2 (Reise) in Teil 1 Versicherungsschutz auch für Fahrten und Aufenthalte innerhalb der Gemeinde des Hauptwohnsitzes.

2. Es obliegt den Versicherten Personen,

a. es zu unterlassen, sich mit dem Versicherten Fahrzeug an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten zu beteiligen,

b. es zu unterlassen, das Versicherte Fahrzeug während der Versicherungsdauer zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung zu verwenden und

c. sicherzustellen, dass kein unberechtigter Fahrer und kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitzt, das Versicherte Fahrzeug führen kann.

Bei Verstoß gegen die Obliegenheit gemäß c besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei

grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die Versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Im übrigen wird auf Ziffer 6.2.1 und 6.2.2 und 6.3 in Teil 1 verwiesen.

§ 2 Leistungsumfang

Im Rahmen des EURA Wohnmobil-Schutzes erbringt der Versicherer bei Schadenfällen auf Reisen (vgl. hierzu Ziffer 3 des vorstehenden § 1.3 und Ziffer 1 des vorstehenden § 1.4) innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs gegenüber den Versicherten Personen in nachfolgenden Fällen die folgenden (a) Serviceleistungen durch Organisation der nachfolgend vereinbarten Hilfeleistungen im Schadenfall und (b) Versicherungsleistungen durch Übernahme der dadurch entstehenden Kosten bis zu den nachstehend festgelegten Höchstbeträgen:

§ 2.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, veranlasst der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Materialkosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinsatzteile bis zu einem Höchstbetrag von EUR 160,-.

§ 2.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,- abzüglich etwaiger nach § 2.1 übernommener Kosten.

§ 2.3 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, veranlasst der Versicherer eine etwa erforderliche Bergung am Schadenort einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 520,-.

§ 2.4 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistungen nach §§ 2.5 oder 2.6 die Kosten für die Anmietung eines verfügbaren gleichartigen Selbstfahrmietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder dem Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeuges, jedoch höchstens EUR 110,- (inkl. Fahrzeugversicherung, Diebstahlschutz, Zustellkosten, Abholkosten, Winterreifen, Zuschläge des Mietwagen-Anbieters für die Bereitstellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten oder an Flughäfen und Bahnhöfen) je Tag für höchstens vier Tage. Bei Schadenfällen im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, werden Mietwagenkosten nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Hauptwohnsitz unabhängig vom Tagessatz gemäß Satz 1 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 440,- (inkl. Kaskoversicherung, Diebstahlschutz, Zustellkosten, Abholkosten, Winterreifennotdienst, Notdienstgebühren sowie Drop-Off-Kosten, d.h. die Kosten für die Rückführung ins Ausland) übernommen, sofern dem Versicherer die Organisation des Mietwagens überlassen wurde. Sonstige Nebenkosten wie Treibstoff und Autobahngebühren werden in keinem Fall übernommen.

Vorstehende Leistungen werden auch erbracht, wenn die Wiederherstellung des Versicherten Fahrzeuges entweder nicht möglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden).

§ 2.5 Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden vom Versicherer Kosten übernommen

a) für die einfache Fahrt vom Schadenort zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers

b) für eine einfache Fahrt vom Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers zum Schadenort für eine vom Versicherungsnehmer bestellte Person, um das Fahrzeug zurückzubringen, nachdem es dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie zwischen dem Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und dem Schadenort bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 60,- übernommen.

§ 2.6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das Versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach § 2.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Hotel-Übernachungskosten der Insassen am Schadenort bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Versicherte Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde.

§ 2.7 Ersatzteilversand

Können aufgrund Unfall oder Panne im Vertragsgebiet erforderliche Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, veranlasst der Versicherer, dass diese zugestellt werden und trägt alle entstehenden Versandkosten. Zolkkosten werden nicht übernommen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass das Ersatzteil bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar ist.

§ 2.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das Versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Vertragsgebiet an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Zeitwert des Versicherten Fahrzeuges, veranlasst der Versicherer den Transport des Versicherten Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der fiktiven Rücktransportkosten zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.

§ 2.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das Versicherte Fahrzeug

– nach Panne oder Unfall im Räumlichen Geltungsbereich bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

– nach Diebstahl und Wiederauffindung im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, übernimmt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 2.10 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann das Versicherte Fahrzeug innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit sämtlicher fahrberechtigten Insassen nicht gefahren werden, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

Der Versicherer organisiert die Rückführung vom Schadenort zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Organisiert die Versicherte Person selbst die Rückführung, übernimmt der Versicherer die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen dem Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und dem Schadenort. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall außerdem durch den Ausfall des Fahrers bis zur Abholung entstehende Hotel-Übernachungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.

§ 2.11 Vermittlung von Anwälten / Strafkautions nach Unfällen im Ausland

1. Wird das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, sichergestellt oder beschlagnahmt oder droht dieses, so veranlagt der Versicherer die von den Behörden eventuell verlangte Kautions bis zu einem Höchstbetrag von EUR 12.000,- sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich.

2. Die Auszahlung erfolgt nur gegen eine Bankbestätigung der Hausbank der Versicherten Person oder des Versicherungsnehmers darüber, dass diese(r) über ausreichende Deckung für eine Erstattung der verauslagten Beträge verfügt.
3. Die Versicherte Person hat die nach Ziffer 1 verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, unabhängig von dieser Erstattung aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zu erstatten.

§ 2.12 Ersatz von Fahrzeugdokumenten

Kommt im Räumlichen Geltungsbereich auf einer Fahrt im Ausland ein für die Weiterfahrt benötigtes Fahrzeugdokument abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren.
Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellbehörde im Ausland nachzuweisen.

Verbraucherinformation

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot der Europ Assistance interessieren.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Europ Assistance Versicherungs-AG
Infanteriestr. 11
80797 München (Sitz und ladungsfähige Anschrift)
Registergericht: München HRB 61 405
Vorstandsmitglieder: Jean-François Diet (Vors.), Josef Woerner, Cyrille Mariot-Thierry
Aufsichtsratsvorsitzender: Dott. Lorenzo Kravina

Hauptgeschäftstätigkeit

Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie

Aufsichtbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung:

- Im Antrag legen Sie den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz fest.
 - Das Produktinformationsblatt informiert Sie über die wesentlichen Leistungen und besondere Regelungen der von uns angebotenen Versicherungskomponenten.
 - Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise- und Auslandsaufenthaltsversicherungen der Europ Assistance Versicherungs-AG (VB EA 2008) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail.
 - Im Versicherungsschein (der Police) dokumentieren wir den Inhalt des Versicherungsvertrages.
 - Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
 - Der Leistungsumfang der Europ Assistance Reiseversicherung richtet sich nach der jeweils im Antrag gewählten Schutzbriefkomponente und der gewählten Laufzeit.
- Jede Schutzbriefkomponente begründet einen eigenständigen Versicherungsvertrag. Der Inhalt des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Antragsvordruck, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz.

Art und Umfang der Leistungen

Der EURA-Reiseschutz für Privatpersonen kombiniert die Organisation von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme in bestimmten Fällen. Die einzelnen Komponenten beinhalten die Organisation folgender Leistungen. Kosten werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und innerhalb der vereinbarten Höchstbeträge übernommen:

- EURA Auto-Schutz und Wohnmobil-Schutz – Organisation bestimmter Hilfeleistungen wie z.B. Abschleppen, Pannenhilfe oder Bergung bei Panne, Unfall oder Diebstahl.

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald Sie Ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben. Die Erfüllung der Leistung durch die Europ Assistance erfolgt in der Regel durch Organisation von Hilfeleistungen und durch Überweisung des fälligen Betrages auf Ihr Konto.

Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall unter der 24-Stunden-Notrufnummer 089 55 987 224 unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abzustimmen haben, ob und welche Leistungen wir erbringen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann zum Ausschluss oder zur Kürzung von Leistungen führen.
Die vollständigen Angaben zur Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt und den ebenfalls beigefügten VB EA 2008. Beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise im Produktinformationsblatt zu Ihren besonderen Obliegenheiten und zu den Ausschlüssen vom Versicherungsschutz unter den Ziffern 5. bis 9.

Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Beiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Sie setzen sich aus den von Ihnen gewählten Komponenten zusammen.
Im Versicherungsschein werden die Beträge pro Komponente ausgewiesen.

Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie unsere Hotline-Nummer 089 55 987 224 anrufen, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Beitragszahlung, Fälligkeit der Prämie

Die Beiträge sind bei der Urlaubspolice und beim Auslandsaufenthalts-Schutz einmalige Gesamtbeiträge für den gewählten Zeitraum (10, 17 oder 31 Tage bei der Urlaubspolice, 3 bis 12 Monate beim Auslandsaufenthalts-Schutz) und bei der Jahrespolice Jahresbeiträge für das Versicherungsjahr. Der Gesamtbeitrag bzw. der erste Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zur Zahlung fällig. Beim Jahresvertrag sind die Jahresbeiträge für das zweite und die weiteren Versicherungsjahre jeweils am ersten Tag des neuen Versicherungsjahres zu zahlen. Die Beitragshöhe richtet sich nach den gewählten Schutzbriefkomponenten und der gewählten Laufzeit zuzüglich eventueller Zuschläge für weitere versicherte Personen sowie ggfs. beim Auslandsreisekranken-Schutz und dem Auslandsaufenthalts-Schutz einem Seniorenzuschlag. Die Prämie für den von Ihnen konkret gewählten Schutz entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tarifübersicht der Europ Assistance oder den Eintragungen durch Ihren Vermittler im beiliegenden Antrag. Dort sind die Prämie jeweils für jede einzelne Komponente gesondert ausgewiesen. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Vorläufige Deckung wird nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gewährt. Die vollständigen Angaben zu Beitragszahlung und Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt und den ebenfalls beigefügten VB EA 2008. Beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise im Produktinformationsblatt zu den Folgen des Zahlungsverzuges unter den Ziffern 4. und 10.

Gültigkeitsdauer der Tarifübersicht

Maßgeblich ist der jeweils bei Antragstellung vom Versicherer allgemein verlangte Preis. Europ Assistance behält sich vor, die veröffentlichten Tarifübersichten jederzeit für künftige Neuverträge abzuändern.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags durch Europ Assistance zustande. Die Annahme erfolgt durch Übersendung des Versicherungsscheins. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden. Der Versicherungsschutz der Europ Assistance Reiseversicherung beginnt – vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufs- oder Widerspruchsrechte – mit Aushändigung des Versicherungsscheins jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Wir gewähren vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen, insbesondere des ordnungsgemäßen Ausfüllens des Versicherungsantrages und der Teilnahme am Lastschriftverfahren, vorläufige Deckung ab dem Zeitpunkt des Absendens des Versicherungsantrages bzw. dessen Eingang bei uns. Bei Zahlungsverzug kann die vorläufige Deckung – ggf. auch rückwirkend entfallen. Die vollständigen Angaben zum Zustandekommen des Vertrages entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt und den ebenfalls beigefügten VB EA 2008.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Kundeninformation) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Europ Assistance Versicherungs-AG, Infanteriestr. 11, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 0 89 55 987 177 oder storno@europ-assistance.de zu richten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Europ Assistance Reiseschutzes endet bei der Urlaubspolice und beim Auslandsaufenthalts-Schutz mit Ablauf der im Antrag jeweils vereinbarten Laufzeit ohne Kündigung. Bei den Jahresverträgen beträgt die Laufzeit ein Jahr, wenn nicht die 3-Jahres-Option ausdrücklich gewählt wird. Der Jahresvertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach des laufenden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der Urlaubsvertrag und der Auslandsaufenthaltsvertrag bedürfen keiner Kündigung. Sie enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Jahresvertrag kann spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit von einem Jahr bzw. 3 Jahren bei der 3-Jahres-Option schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Grundlaufzeit kann der Jahresvertrag spätestens 3 Monate zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Jahresvertrag automatisch von Jahr zu Jahr. Die einzelnen Schutzbriefkomponenten sind rechtlich selbständig und können unabhängig von einander gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann nach einem Schadenfall, bei Wegfall des versicherten Risikos, Zahlungsverzug oder bei bestimmten Gefahrerhöhungen oder Obliegenheitsverletzungen vorzeitig gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet außerdem vorzeitig, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 3 in Teil 1 der VB EA 2008. Die vollständigen Angaben zu Laufzeit und Kündigung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt und den ebenfalls beigefügten VB EA 2008. Auf vorvertragliche Beziehungen anwendbares Recht Das auf den Versicherungsvertrag anwendbare deutsche Recht legen wir auch der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder sonstigen vorvertraglichen Beziehungen zugrunde.

Sprachen

Die Europ Assistance kommuniziert ausschließlich in deutscher Sprache.

Beschwerdemöglichkeit

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance.

Tel. 089 55 987 206

Fax 089 55 987 155

Beschwerden können Sie auch jederzeit 24 h am Tag an unsere Servicehotline richten:

Tel. 089 55 987 224

Fax 089 55 987 155

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden.

Versicherungsombudsmann e. V. · Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

Tel. 0 18 04 22 44 24

Fax 0 18 04 22 44 25

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern.

Seine Entscheidungen sind für den Versicherer nicht bindend. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Beschwerde an Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Merkmale zur Daten Verarbeitung

Vormerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung („Personenversicherung“) ist daher in den Versicherungsbedingungen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten

sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Neben den Allgemeinen Antragsdaten werden gegebenenfalls noch besondere Antragsdaten wie Familienstand, Stellung im Beruf, gegebenenfalls Gesundheitsangaben und Gefährdungen der zu versichernden Person, Vorversicherungen oder Vorschäden abgefragt. Solche besonderen Antragsdaten sind auch Auskünfte von Dritten, z.B. eines anderen Versicherers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, die wir zur Risikoprüfung benötigen.

Allgemeine Vertragsdaten

sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und –dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes.

Allgemeine Leistungsdaten

sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: in der Personenversicherung Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung (z.B. Auszahlungsbetrag bzw. monatliche Rente) oder in anderen Versicherungszweigen, Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung. Daneben treten gegebenenfalls besondere Leistungsdaten wie z.B. Empfänger der Versicherungsleistung, in der Krankenversicherung die behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und –grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung, in der Personenversicherung der Grad der Invalidität und in anderen Versicherungszweigen Umfang, Ursache und Verursacher eines Schadens und der Anspruchsteller. Zur Klarstellung: Leistungsdaten aus der Krankenversicherung einschließlich der Höhe und des Zeitpunkts der Versicherungsleistung werden keinesfalls den „Allgemeinen Leistungsdaten“ zugerechnet.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenaustausch über zentrale Hinweissysteme

Zu den vorgenannten Zwecken bestehen die nachfolgend erläuterten Hinweissysteme des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft und das Hinweissystem des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Dabei ist jeweils ausschließlich ein branchenspezifischer Zugriff vorgesehen. Ein Austausch über den einzelnen Versicherungszweig hinaus findet nicht statt. Jedes Hinweissystem enthält lediglich einen Hinweis darüber, wenn bei einem anderen Versicherer einer der nachfolgend beschriebenen Anlässe aufgetreten ist. Informationen zum Anlass selbst sind nicht enthalten:

Kfz-Versicherung:

Auffällige Schadenfälle, Kfz-Diebstähle, sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Krankenversicherung:

Leistungsfälle, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Rechtsschutzversicherung

- vorzeitige Kündigung und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigung zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Unfallversicherung

- erhebliche Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht

- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen

- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. In der Schadenversicherung bedarf es bei

Doppelversicherung, gesetzlichen Versicherungsübergang sowie bei Teilungsabkommen eines Austausches folgender personenbezogener Daten, Arten unter den beteiligten Versicherern: Name und Anschrift, gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

6. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Kunden werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch rechtliche selbständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften im AMB Generali-Konzern zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen des AMB Generali-Konzern abschließen. Auch Ihre vorgenannten Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insbesondere Ihre Adresse, Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und stehen den Unternehmen der AMB Generali Gruppe zum gemeinsamen Zugriff zur Verfügung. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet, bei telefonischen Anfragen immer der richtige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen verbucht werden. Der Abruf des Gesamtverlaufs von Schäden und Leistungen aus dem Sach-, Lebens- und Unfallversicherungsbereich ermöglicht eine kundengerechte Regulierungspraxis. Alle übrigen Datenarten, insbesondere Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten und solche Leistungsdaten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit erlauben würden, oder gespeicherte Rechtsverhältnisse (z. B. Abtretung, Bezugsrecht) und Daten über Dritte sind keine „Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten“. Solche Daten bleiben unter ausschließlicher Verfügung Ihres Versicherers und werden nicht in die gemeinsame Datenverarbeitung einbezogen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes möglich. Deshalb benötigen wir Ihre Zustimmung. Alle unsere Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden. Sie unterliegen außerdem dem Versicherungsgeheimnis. Zur AMB Generali Gruppe gehören folgende Unternehmen mit denen wir bezüglich unserer Schutzbriefe Daten austauschen:

– Generali Versicherung AG, München

– Central Krankenversicherung AG, Köln

– Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg

7. Betreuung durch Vermittler

Im Rahmen des Versicherungsangebotes der AMB Generali Gruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, Angestellten

Außendienstmitarbeiter oder eine Vermittlungsgesellschaft) betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch

Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich

verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen

Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs- AG

München, November 2007__